

Geschäftsverzeichnisnr. 3024
Urteil Nr. 89/2005 vom 11. Mai 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Januar 2004, erhoben von E. Beguin und J.-F. Taymans.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben E. Beguin, wohnhaft in 5570 Beauraing, rue de Dinant 95, und J.-F. Taymans, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Midi 146, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Januar 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23 Januar 2004, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005

- erschienen
- . die klagenden Parteien, persönlich,
- . RA J.-F. Romain, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Januar 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle,

die Vermittler und Anlageberater » ersetzt Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 11. Januar 1993, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 1998, durch folgende Bestimmung:

« Der Verkaufspreis eines unbeweglichen Gutes darf nur per Überweisung oder Scheck gezahlt werden, außer für einen Betrag unter zehn Prozent des Verkaufspreises und maximal 15.000 EUR. In der Verkaufsvereinbarung und im Kaufvertrag muß die Finanzkontonummer angegeben werden, über die der Betrag übertragen worden ist oder werden wird.

Wenn die in den Artikeln 2 Nr. 17 und 2*bis* Nr. 1 erwähnten Personen die Nichteinhaltung der vorerwähnten Bestimmung feststellen, unterrichten sie unverzüglich das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen darüber ».

In bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage

B.2. Der Hof muß den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift prüfen.

Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern sie die Barzahlung zur Begleichung des Verkaufspreises eines unbeweglichen Gutes auf zehn Prozent des Verkaufspreises begrenze und somit eine Diskriminierung zwischen den Immobilientransaktionen und den anderen Transaktionen einerseits sowie eine Diskriminierung zwischen den kleinen und den großen Immobilientransaktionen andererseits schaffe. Die Klage ist somit auf die teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung ausgerichtet, und zwar mit dem Ziel, diese Diskriminierung aufzuheben.

B.3. Der Ministerrat ist im übrigen der Auffassung, daß die Klageschrift wegen mangelnder Präzision und Gegenstandslosigkeit für unzulässig zu erklären sei (A.3.1).

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

In der Klageschrift ist dargelegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung Behandlungsunterschiede hinsichtlich der auf Immobilientransaktionen anwendbaren Regelung schaffe, die nach Auffassung der Kläger diskriminierend und nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien. Der Klagegrund ist somit ausreichend präzise.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.4. Der Ministerrat ist ferner der Auffassung, die Klageschrift sei unzulässig, weil der Hof nicht befugt sei, über eine Nichtigkeitsklage bezüglich einer Bestimmung wegen des Bestehens vorgeblicher Diskriminierungen zwischen Transaktionen zu befinden.

B.5. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht hervor, daß die Kläger die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung fordern, weil sie der Auffassung sind, daß sie hinsichtlich der für Immobilientransaktionen geltenden Rechtsregelung Behandlungsunterschiede schaffe, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Da die angeprangerten Behandlungsunterschiede in der angefochtenen Bestimmung enthalten sind, ist der Hof befugt, über die Nichtigkeitsklage zu befinden, da der Hof mit dieser Klage gebeten wird, die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung, die eine spezifische Rechtsregelung für Immobilientransaktionen vorsieht, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

Die Einrede wird abgewiesen.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

B.6. Um ihr Interesse nachzuweisen, führen die Kläger ihre Eigenschaft als Notar mit dem Auftrag, das angefochtene Gesetz anzuwenden, an. Der Ministerrat ist der Auffassung, das geltend gemachte Interesse sei nicht ausreichend persönlich und direkt.

B.7. Da sie durch die angefochtene Bestimmung den Auftrag erhalten haben, in der Ausübung ihres Berufes auf die Einhaltung der Anwendung einer Bestimmung zu achten, die sie für diskriminierend halten, weisen die Kläger ein direktes Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung auf. Die Bestimmung findet nämlich auf sie Anwendung.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8.1. Die Kläger werfen dem Gesetzgeber vor, durch die angefochtene Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet zu haben, indem er einen Behandlungsunterschied zwischen Immobilientransaktionen und anderen Transaktionen einerseits sowie einen Behandlungsunterschied zwischen kleinen und großen Immobilientransaktionen andererseits geschaffen habe.

B.8.2. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, daß der Verkaufspreis eines unbeweglichen Gutes nur per Überweisung oder Scheck gezahlt werden darf, außer für einen Betrag von höchstens zehn Prozent des Verkaufspreises und maximal 15.000 Euro.

Artikel 10^{ter} des Gesetzes vom 11. Januar 1993, der durch Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurde, sieht seinerseits vor, daß der Verkaufspreis eines Gutes, das von einem Kaufmann verkauft wird und dessen Wert bei oder über 15.000 Euro liegt, nicht bar gezahlt werden darf.

Wenngleich die Obergrenze von 15.000 Euro sowohl für den Verkauf eines unbeweglichen Gutes als auch für den Verkauf eines Gutes, auf das Artikel 10^{ter} Anwendung findet, vorgesehen ist, gilt die Obergrenze von zehn Prozent des Verkaufspreises spezifisch für den Verkauf von unbeweglichen Gütern.

Die angefochtene Bestimmung führt folglich einen Behandlungsunterschied zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern und anderen Verkäufen ein. Sie führt ebenfalls einen Behandlungsunterschied zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern über bzw. unter

150.000 Euro ein, da die Obergrenze von zehn Prozent des Verkaufspreises in Wirklichkeit nur für Immobilientransaktionen bezüglich eines Gutes für einen Betrag unter 150.000 Euro gilt.

B.9. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß der Gesetzgeber die Bestimmungen der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche umsetzen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0383/001, S. 7).

In Verlängerung der Leitlinien dieser Richtlinie möchte der Gesetzgeber die eingeführte Vorbeugungsregelung zur Bekämpfung der Geldwäsche ausdehnen.

Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil der Erweiterung des Anwendungsbereichs *ratione personae* der Vorbeugungsregelung im Sinne der europäischen Richtlinie:

« Anhand der Fakten hat sich in der Tat gezeigt, daß Geldwaschgeschäfte nicht auf den Finanzsektor begrenzt waren und daß andere, nicht zum Finanzbereich gehörende Berufsgruppen, insbesondere juristische Berufsgruppen, von Geldwaschgeschäften betroffen sein konnten. Daher wird der Anwendungsbereich der Richtlinie nunmehr auf Betriebsrevisoren, externe Buchprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Notare und andere Ausübende von selbständigen juristischen Berufen ausgedehnt, wenn sie Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen, dazu beitragen oder daran teilnehmen, sowie auf Händler von Artikeln mit großem Wert und auf Spielkasinos » (ebenda, S. 8).

Durch die angefochtene Bestimmung wollte der Gesetzgeber die Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung, die in Artikel 10*bis* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 vorgesehen ist, der durch das Gesetz vom 10. August 1998 eingefügt wurde, genauer beschreiben und ausdehnen:

« Wie aus der Lesung des 7. und 9. Tätigkeitsberichts des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen hervorgeht, hat die praktische Anwendung von Artikel 10*bis* wiederholt zu Problemen geführt mit der Folge, daß das Verbot, solche Transaktionen in bar auszuführen, umgangen wurde » (ebenda, S. 40).

Diese Anwendung wurde in der Tat übergangen, wenn die Unterzeichnung des Kaufvorvertrags und die Begleichung des Preises nicht in Anwesenheit eines Notars erfolgten:

« Somit wurde der Notar vor vollendete Tatsachen gestellt. Um diese Lücke zu beheben, wird die Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung verallgemeinert und ausdrücklich auf

freihändige Verkaufsverträge ausgedehnt, die im übrigen oft in Anwesenheit von Immobilienmaklern abgeschlossen werden. Dies wird zahlreiche Probleme vermeiden, wenn die Parteien später zur Erstellung der notariellen Urkunde vor dem Notar erscheinen » (ebenda).

Es erwies sich schließlich als « sachdienlich, die etwaige Barzahlung auf zehn Prozent des Preises des unbeweglichen Gutes zu begrenzen, was im allgemeinen der Anzahlung entspricht. Diese Zahlung darf jedoch nie die Obergrenze von 15.000 Euro übersteigen » (ebenda, SS. 40 und 41).

In bezug auf Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes, der die Barzahlung für bewegliche Güter mit einem Wert von 15.000 Euro oder mehr verbietet, präzisiert der Gesetzgeber ferner, « im Gegensatz zu Barzahlungen weisen bargeldlose Zahlungen (Scheck, Überweisung, Kreditkarte, usw.) den Vorteil auf, eine Spur zu hinterlassen, so daß eine spätere Untersuchung über die Herkunft der Mittel nicht behindert wird » (ebenda, S. 41).

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern und anderen Verkäufen

B.10. Der durch die angefochtene Bestimmung zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern und Verkäufen von anderen Gütern eingeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit des verkauften Gutes.

Das Unterscheidungskriterium ist im übrigen sachdienlich angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, der sich im Kampf gegen die Geldwäsche veranlaßt sah, die Kontrollen zu verstärken, um auf Umgehungspraktiken zu reagieren und die Lücken zu beseitigen, die durch die in Belgien und in der Europäischen Union festgestellten Entwicklungen zu Tage getreten sind. Indem der Gesetzgeber es nicht erlaubt hat, daß der Verkaufspreis in bar beglichen wird, mit Ausnahme eines Betrags, der nicht höher als die obenerwähnte übliche Anzahlung ist, hat er eine Maßnahme ergriffen, die sowohl die Notare, wenn sie bei der Unterzeichnung des Kaufvorvertrags anwesend sind, als auch die Immobilienmakler betrifft, die aufgrund der europäischen Richtlinie und der belgischen Gesetzgebung an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligt werden müssen. Diese Maßnahme wird somit eine wirksamere Kontrolle des Gesetzes ermöglichen, da die Notare nicht mehr vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Die Maßnahme hat ebenfalls keine unverhältnismäßigen Auswirkungen. Der Gesetzgeber berücksichtigt tatsächlich die spezifische Beschaffenheit des Verkaufs von unbeweglichen Gütern, aufgrund deren es üblich ist, bei der Unterzeichnung des Kaufvorvertrags eine Anzahlung von zehn Prozent zu leisten, was bei einem Verkauf von beweglichen Gütern im allgemeinen nicht der Fall ist. Die angefochtene Maßnahme hat zwar zur Folge, daß der Verkauf eines unbewegliches Gutes unter 15.000 Euro nicht in bar getätigt werden kann, doch man kann dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, die Maßnahme dieser Situation, die nicht oft vorkommt, nicht angepaßt zu haben.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern unter oder über 150.000 Euro

B.11. Der Behandlungsunterschied, der durch die angefochtene Bestimmung zwischen Verkäufen von unbeweglichen Gütern unter 150.000 Euro, die von der Begrenzung des Betrags von zehn Prozent des Verkaufspreises betroffen sind, und Verkäufen von unbeweglichen Gütern über 150.000 Euro, die nicht von dieser Grenze von zehn Prozent betroffen sind, da die Grenze von 15.000 Euro in einer anderen Bestimmung vorgesehen ist, ins Leben gerufen wird, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Verkaufspreis. Dieses Unterscheidungskriterium ist sachdienlich angesichts der in B.10 dargelegten Zielsetzung und des Umstandes, daß der Gesetzgeber die Gepflogenheit der Leistung einer Anzahlung von zehn Prozent berücksichtigen wollte.

B.12. Die angefochtene Bestimmung ist ebenfalls nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung, da sie dazu dient, Zahlungen in bar, die Geldwaschgeschäfte verdecken können, welche der Gesetzgeber bekämpfen will, ungeachtet des betreffenden Betrags zu begrenzen. Im übrigen läßt sich die Zielsetzung des Gesetzgebers durch die mit Verkäufen von unbeweglichen Gütern einhergehenden Formalitäten vom Gesetzgeber bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht erreichen, da sie es nicht ermöglichen, die Herkunft der in bar gezahlten Beträge zu ermitteln und somit die Rückverfolgbarkeit der Gelder zu gewährleisten und da der Gesetzgeber Praktiken

bekämpfen wollte, mit denen die Notare vor vollendete Tatsachen gestellt wurden und die sich somit ihrer Kontrolle entzogen.

Außerdem ist zu bemerken, daß Verkäufe von unbeweglichen Gütern ungeachtet ihres Betrags immer von der doppelten Grenze, die der Gesetzgeber eingeführt hat, betroffen sind; während bei Verkäufen von unbeweglichen Gütern unter 150.000 Euro die Grenze von zehn Prozent einzuhalten ist, gilt bei Verkäufen von unbeweglichen Gütern über 150.000 Euro die Obergrenze von 15.000 Euro.

B.13. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

P. Martens